

Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 3 A 13516/14

verkündet am 10.08.2016

e

**IM NAMEN DES VOLKES**

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Stephanie Otrakci,  
Abelmannstraße 27, 30519 Hannover, - 276/14 SO19 -

g e g e n

das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim,  
Wilhelmstraße 15, 72074 Tübingen, - 043-83000003237.5 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Ausbildungs- und Studienförderungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 10. August 2016 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 23. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2014 wird aufgehoben.

ben und der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 2014 Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, sofern nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt Ausbildungsförderung für sein Praktikum in Dubai.

---

Der am 1. Juli 2011 geborene Kläger studierte seit dem Wintersemester 2011 in dem Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung B.A. an der Hochschule Bremen. Seit dem Wintersemester 2012 bezog er hierfür Ausbildungsförderung. § 2 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung (Fachspezifischer Teil) vom 27. Februar 2012 (Prüfungsordnung) lautet:

*„Das Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Es findet in der Regel im 5. und 6. Semester im Ausland statt und besteht aus einem theoretischen Studiensemester, in dem an der Partnerhochschule Veranstaltungen im Umfang von 24 Leistungspunkten zu belegen und nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen mit Prüfungsleistungen abzuschließen sind, und einer Praxisphase von mindestens 12 Wochen. [...] Das integrierte Auslandsstudium soll in zwei unterschiedlichen Staaten absolviert werden.“*

Im Rahmen seines Studiums absolvierte der Kläger vom 13. August 2013 bis zum 20. Dezember 2013 einen Auslandsaufenthalt in Norwegen an der Norwegian Business School, für welchen er ebenfalls Ausbildungsförderung erhielt. Im Anschluss

daran leistete er ein Praktikum im Inland ab. Am 14. Januar 2014 beantragte er Ausbildungsförderung für ein Auslandspraktikum bei der Deutsch-Emiratischen Industrie- und Handelskammer in Dubai vom 1. Juli bis zum 30. September 2014.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2014 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Er führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für eine Förderung im Ausland nach § 16 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) lägen nicht vor. Weder habe der Kläger seine Auslandsaufenthalte während eines zusammenhängenden Zeitraumes absolviert noch sei der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für seine Ausbildung von besonderer Bedeutung. Die Prüfungsordnung seines Studienganges sehe nicht vor, dass die Auslandsaufenthalte zwingend in verschiedenen Ländern abzuleisten seien.

Am 10. Juni 2014 erhob der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 23. Mai 2014. Er trug im Wesentlichen vor, ein zweiter Auslandsaufenthalt sei für sein Studium notwendig. Ein durchgehende Phase im Ausland sei aus organisatorischen Gründen nicht möglich gewesen. Das Inlandspraktikum habe er, da es im gleichen Semester abzuleisten gewesen sei, zwingend zwischen den Aufenthalten in Norwegen und Dubai absolvieren müssen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. November 2014 wies der Beklagte den Widerspruch zurück und wiederholte sein Vorbringen aus dem ablehnenden Bescheid vom 23. Mai 2014. Ergänzend führte er im Wesentlichen aus, nach der Rechtsprechung liege eine „besondere Bedeutung“ im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 BAföG unter anderem dann vor, wenn die Studienordnung – anders als im Fall des von dem Kläger betriebenen Studienganges – ausdrücklich bestimme, dass mehrere Auslandsaufenthalte in verschiedenen Ländern abzuleisten seien. Nicht ausreichend sei hingegen, dass zwei Auslandsaufenthalte von Nutzen seien. Eine Förderung eines Aufenthaltes im EU-Ausland oder in der Schweiz wäre für den Kläger unproblematisch möglich gewesen. Es wäre ihm zuzumuten gewesen, sich im Voraus über die Förderfähigkeit von Auslandsaufenthalten zu informieren.

Am 15. Dezember 2014 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, die Anforderungen, welche die Rechtsprechung an das Tatbestandsmerkmal der „besonderen Bedeutung“ stelle seien erfüllt. Seine Prüfungsordnung schreibe vor, dass die Auslandsausbildung in verschiedenen Ländern absolviert werden soll. Nach Auskunft des zuständigen Studiengangleiters, handele es sich dabei um eine zwingende Regelung.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2014 zu verpflichten, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 30. September 2014 Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Ablehnung des Antrages auf Ausbildungsförderung mit Bescheid vom 23. Mai 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2014 ist rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Ausbildungsförderung für sein in Dubai absolviertes Praktikum vom 1. Juli bis zum 30. September 2014.

Die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen der §§ 1 und 5 Abs. 2 BAföG sind im Hinblick auf das Praktikum des Klägers in Dubai erfüllt; dies ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig.

Einer Förderung steht auch die Vorschrift des § 16 Abs. 1 BAföG nicht entgegen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BAföG wird für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 Nummer 1 oder Absatz 5 BAföG Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. § 16 Abs. 1 Satz 2 BAföG bestimmt, dass innerhalb eines Ausbildungsabschnitts Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum gilt, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die in § 16 Abs. 1 Satz 1 BAföG normierte maximale Förderungszeit von einem Jahr ist nicht überschritten; das von dem Kläger abgeleistete Praktikum in Dubai dauerte 12 Wochen. Auch die Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 BAföG sind erfüllt. Zwar erfolgte die Auslandsausbildung des Klägers nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum, weil er nach dem Auslandsaufenthalt in Norwegen ein Praktikum in Deutschland absolviert hat. Der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern ist jedoch für seine Ausbildung von besonderer Bedeutung.

Diesbezüglich braucht der Einzelrichter nicht abschließend darüber zu befinden, ob eine besondere Bedeutung unter anderem nur dann anzunehmen ist, wenn die maßgebliche Studienordnung zwingend vorschreibt, dass mehrere Auslandsaufenthalte in verschiedenen Ländern abzuleisten sind oder wenn Hauptgegenstand des Studiums mehrere Länder (im Ausland) oder mehrere Fremdsprachen sind (so: Hessischer VGH, Beschl. v. 17.12.1996 – 9 TE 4113/96 – juris Rn. 6; OVG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 19.04.2007 – 7 A 11510/06 –, juris Rn. 27; VG München, Urteil vom 17. Juni 2010 – M 15 K 10.2165 –, juris Rn. 26; VG München, Beschl. v. 15.02.2005 – M 15 E 05.478 –, juris Rn. 17; für eine weitergehende Auslegung: VG Augsburg, Beschl. v. 18.12.2009 – Au 3 E 09.1794 –, juris Rn. 24; VG Düsseldorf, Urte. v. 14.02.2007 – 11 K 3837/06 –, juris Rn. 18). Denn auch unter Anlegung des strengeren Maßstabes ist für den Studiengang des Klägers von einer besonderen Bedeutung des Besuches von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern auszugehen. Insoweit ist darauf abzustellen, dass § 2 der Prüfungsordnung vorschreibt, dass das Auslandsstudium in zwei unterschiedlichen Staaten absolviert werden soll. Die Formulierung „soll“ verdeutlicht, dass die Auslandsaufenthalte grundsätzlich, d.h. im Regelfall in unterschiedlichen Ländern abzuleisten sind. Zwar lässt die gewählte Formulierung die Möglichkeit offen, etwa in begründeten Ausnahmefällen hiervon abzuweichen und das Auslandsstudium in nur einem Land zu

absolvieren. Allein dies führt aber nicht zu der Annahme, der Aufenthalt in zwei unterschiedlichen Ländern habe für den Studiengang keine besondere Bedeutung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Prüfungsordnung den Studenten nicht etwa die Möglichkeit einräumt, frei zu wählen, ob sie das Auslandsstudium in einem oder in zwei unterschiedlichen Staaten absolvieren. Vorgegeben ist vielmehr grundsätzlich letzteres. Gerade diese Vorgabe macht aber deutlich, dass auf einen Aufenthalt in zwei Staaten ein besonderes Gewicht gelegt wird, ihm also eine besondere Bedeutung zukommt. Mehr fordert der Wortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 2 BAföG – welcher die Grenze einer möglichen Auslegung bildet – nicht. Die hier verwendete Formulierung „soll“ ist daher für die zu entscheidende Frage wertungsmäßig einer zwingenden Vorschrift gleichzusetzen.

Soweit die Beklagte vorträgt, der Kläger hätte, unabhängig von den einschränkenden Voraussetzungen des § 16 BAföG, auch eine Förderung für ein Praktikum im EU-Ausland oder der Schweiz bekommen, mag dies zutreffend sein, führt aber zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Da die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Förderung im Nicht-EU-Ausland erfüllt sind, besteht ein entsprechender Anspruch des Klägers. Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, er hätte – nach anderen rechtlichen Grundlagen – eine Förderung im EU-Ausland/der Schweiz beantragen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Leonhardtstraße 15,  
30175 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

---